

## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

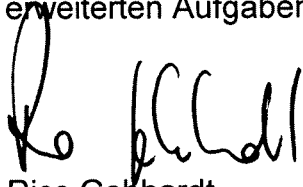
Thema: **Besoldung im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1.  
noch im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform für den Bereich des Justizwachtmeisterdienstes in Sachsen
  - unter Berücksichtigung der gestiegenen Arbeitsfelder in dieser Dienstlaufbahn das Eingangsamt der Laufbahngruppe des Justizwachtmeisterdienstes „einfacher Justizdienst“ von der Besoldungsgruppe A 3 auf die Besoldungsgruppe A 4 und das Spitzen-/Ausstiegsamt von A 6 auf A 7 anzuheben sowie die Aufstiegschancen zu verbessern.
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Vorfürhdienst eingesetzt sind, künftig die hierfür vorgesehene Stellenzulage der Besoldungsordnung A (sog. Gitterzulage) erhalten.
2.  
im Weiteren zu prüfen, inwieweit durch spezifische Qualifikationen und gegebenenfalls Veränderungen im Ausbildungsprofil im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes wegen der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Tätigkeitsanforderungen und des erweiterten Aufgabenspektrums für diesen Bereich eine spezifische Fachlaufbahn im

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 27. August 2013

Eingegangen am: 27. AUG. 2013 Ausgegeben am: 28. AUG. 2013

Rahmen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eingeführt werden kann, um künftig eine nachhaltige Anpassung des Zuschnittes dieser Dienstlaufbahn vorzunehmen und eine leistungsgerechte Besoldung zu sichern.

3.  
die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen auch Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den Genuss der „Freien Heilfürsorge“ gelangen können.

4.  
angesichts der im Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit liegenden Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes auf den - auch aus Kostengründen - eingeschlagenen Weg zu verzichten, für die Aufgabenerfüllung mehr und mehr private Sicherheitsdienste heranzuziehen sowie bei entgegenstehender Auffassung dem Landtag die hierfür maßgeblichen rechtlichen und sachlichen Argumente darzustellen.

### **Begründung:**

Im letzten Jahrzehnt ist das Aufgabenspektrum von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ihren Dienst tun, deutlich umfangreicher geworden; die Tätigkeitsanforderungen in diesem Bereich sind enorm gestiegen. Stand früher der Akten- und Posttransport im Vordergrund, so werden sie heute zunehmend zusätzlich als „Sicherheitsfachkräfte“ im Bereich des Sicherheits-, Sitzungs- und Vorfürhdienstes eingesetzt. Dementsprechend vielfältig ist ihr Aufgabenspektrum. Angesichts einer gestiegenen Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und einer Zunahme von sicherheitskritischen Lagen auch in Justizgebäuden und Gerichtsverhandlungen für die Verfahrensbeteiligten, Besucher und Beschäftigte müssen Justizwachtmeister/innen jederzeit in der Lage sein, zuverlässig die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Justizgebäude und in den Verhandlungen aufrechtzuerhalten. Sie müssen brisante Situationen eigenständig erkennen, situationsangemessen handeln und insgesamt auf alle Beteiligten deeskalierend wirken. Dies erfordert sowohl einen kompetenten Umgang mit den neuen Sicherheitssystemen und technischen Einrichtungen, wie Personenschleusen, Funk- und Alarmanlagen usw., als auch das psychologische Vermögen, einen professionellen und umsichtigen Umgang mit den Beteiligten zu pflegen.

Wenn die Situation es erfordert, müssen sie in verantwortungsvoller und verhältnismäßiger Weise auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und der jeweiligen Hausordnung auch unmittelbaren Zwang einsetzen und rechtssicher anwenden können.

Im Sitzungs- und Vorfürhdienst müssen sie äußerst flexible Arbeitszeiten in Kauf nehmen, da die Dauer ihres Dienstes von den Verhandlungszeiten der jeweiligen Richterinnen und Richter abhängig ist. Gerade in diesem Bereich des Dienstes, der mit erhöhten physischen und psychischen Belastungen verbunden ist, fallen regelmäßig Überstunden an.

Diese geschilderten Anforderungen, die sich denen im normalen Polizei- und Vollzugsdienst immer mehr angleichen, rechtfertigen es aus der Sicht der Antragstellerin, die Eingangssamt für den Bereich des Justizwachtmeisterdienstes in eine höhere Besoldungsstufe anzuheben. In einigen Bundesländern ist dieser Schritt bereits gegangen worden, so z.B. in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2011. Bisher liegt der Verdienst von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern trotz deren

enormer Verantwortung weit unter dem im Polizei- und Strafvollzugsdienst. Dies ist nicht mehr gerechtfertigt. Nach Auffassung der Antragstellerin sollte für die Zukunft überprüft werden, ob die an den Justizwachtmeisterdienst gestellten Ausbildungsanforderungen sowie die Ausbildungsdauer deutlich angehoben werden müssen, um den gewachsenen Anforderungen noch besser gerecht werden zu können. Dann könnte auch für den Justizwachtmeisterdienst eine spezifische Fachlaufbahn im Rahmen der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eingeführt werden. Insgesamt muss eine nachhaltige Aufwertung des Justizwachtmeisterdienstes vollzogen werden.